

HAMBURG  
EIMSBÜTTEL



# **Geschäftsordnung**

**für die**

**Bezirksversammlung Eimsbüttel**

**und ihre Ausschüsse**

**Stand: 31.03.2011**

<b><u>I. Bezirksversammlung</u></b>		<b><u>Seite</u></b>
§ 1	Konstituierung	3
§ 2	Wahl der oder des Vorsitzenden	3
§ 3	Das Präsidium	3
§ 4	Geschäftsstelle der Bezirksversammlung	4
§ 5	Hinweise und Erklärungen	4
§ 6	Fraktionen	5
§ 7	Sitzungen der Bezirksversammlung	5
§ 8	Öffentlichkeit	6
§ 9	Fragestunde	6
§ 10	Aktuelle Halbe Stunde	7
§ 11	Sitzungsverlauf	7
§ 12	Abstimmung	8
§ 13	Ordnungsbestimmungen	9
§ 14	Niederschrift	9
§ 15	Anfragen	10
§ 16	Eingaben an die Bezirksversammlung	10
§ 17	Sondermittel der Bezirksversammlung	10
<b><u>II. Ausschüsse</u></b>		
§ 18	Ausschüsse (Allgemeines)	11
§ 19	Zusammensetzung des Stadtplanungsausschusses	11
§ 20	Öffentlichen Anhörverfahren	11
§ 21	Vertretung in den Ausschüssen	12
§ 22	Hauptausschuss	12
§ 23	Fachausschüsse	13
§ 24	Regionalausschüsse	13
§ 25	Stadtplanungsausschuss	13
§ 26	Haushaltsausschuss	14
<b><u>III. Schlussbestimmungen</u></b>		
§ 27	Auslegung und Inkrafttreten	14
<b><u>Anhang</u></b>		
Anlage	Muster der Erklärung nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung	15

**Gemäß § 12 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 gibt die Bezirksversammlung Eimsbüttel sich und ihren Ausschüssen die folgende Geschäftsordnung:**

## **I. Bezirksversammlung**

### **§ 1 Konstituierung**

Zur ersten Sitzung ihrer Amtsperiode tritt die Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltag zusammen. Sie wird vom bisherigen Vorsitzenden, soweit er verhindert ist, von seinen bisherigen Stellvertretern, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Sie wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied eröffnet.

### **§ 2 Wahl der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die Wahl des oder der Vorsitzenden wird von dem Mitglied der Bezirksversammlung geleitet, das ihr am längsten angehört und dazu bereit ist. Gehören mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung gleich lang an, leitet von diesen das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied die Wahl. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach seiner Wahl die Leitung der Sitzung.
- (2) Die Bezirksversammlung wählt in geheimer Abstimmung ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Zahl ist vorab durch Beschluss festzulegen. Die Wahl erfolgt, so erforderlich, in getrennten Wahlgängen, geheim durch Stimmzettel. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen aus den Reihen der Fraktionen kommen, die nicht die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellen. Sie bilden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden das Präsidium der Bezirksversammlung.

### **§ 3 Das Präsidium**

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Es muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Das vorsitzende Mitglied stellt in Abstimmung mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung auf.
- (5) Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich einzuberufen. Eine Einberufung hat weiterhin dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladung ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung 7 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zuzustellen.

- (6) Die bzw. der Vorsitzende lädt mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Bezirksversammlung ein.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende gibt den Entwurf der Tagesordnung dem Hauptausschuss in dessen vorhergehender Sitzung zur Kenntnis.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden die Plätze der Fraktionen im Plenum.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende wahrt die Würde der Bezirksversammlung, fördert deren Arbeit und Sitzungen, leitet deren Arbeit gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### **§ 4 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung**

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium der Bezirksversammlung bei der Geschäftsführung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Anfertigen und Versand von Sitzungsdokumenten, Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses;
  - b) Unverzügliche Weitergabe von Beschlüssen gem. § 19 Abs. 2 BezVG an das Bezirksamt;
  - c) Erstellung und laufende Aktualisierung einer elektronischen Übersicht aller Anträge, Anfragen und Beschlüsse der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse inklusive des Status ihrer Bearbeitung;
  - d) Vorbereitung der Übermittlung von Beschlüssen und Anfragen sowie der Versendung von Anforderungen nach § 27 BezVG durch das vorsitzende Mitglied;

Die der Geschäftsstelle zugegangenen Schreiben gelten als dem Präsidium zugegangen.

#### **§ 5 Hinweise und Erklärungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende weist die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach den §§ 6, 7, 25 Abs. 3 BezVG, §§ 203, 331, 332 und 353 b des Strafgesetzbuches, § 35 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - und § 7 Hamburgisches Datenschutzgesetz hin. Auch über die Verschwiegenheitspflicht ist zu belehren.

- (2) Die nach § 6 Abs. 2 BezVG vorgeschriebene Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung der oder dem Vorsitzenden drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung - nach Muster der Anlage - schriftlich abzugeben.

## **§ 6 Fraktionen**

- (1) Mitglieder der Bezirksversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der oder dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung zwei Wochen nach der Konstituierung der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Sitzungen der Bezirksversammlung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt in dringenden Fällen des § 18 BezVG den Ausschuss, in dem eine Angelegenheit zu behandeln ist, sofern die Ausschussüberweisung nicht durch die Bezirksversammlung erfolgt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat Anträge einer Fraktion, eines Mitgliedes der Bezirksversammlung und Beschlussempfehlungen der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters sowie der Fach- und Regionalausschüsse auf die Tagesordnung zu setzen. Sachanträge, über die in der Bezirksversammlung inhaltlich abgestimmt worden ist, dürfen vor Ablauf von vier Monaten nur auf Beschluss der Bezirksversammlung erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Anträge nach §§ 19 und 27 BezVG sollen dem vorsitzenden Mitglied 14 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung werden sieben Tage vorher an den Anschlagtafeln des Bezirksamtes und seiner Dienststellen sowie im Rahmen des Internetangebots und in allen Presseorganen, die derartige Veranstaltungen publizieren, bekannt gemacht.
- (5) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem oder der Vorsitzenden bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzuleiten, so dass er oder sie diese noch vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich mitteilen kann. Über die nachträgliche Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Bezirksversammlung. Eine Zuleitung in Form der elektronischen Datenübermittlung ist zulässig.
- (6) Liegen sich gegenseitig ausschließende Anträge zu einem Tagesordnungspunkt oder Thema vor, so kann das Präsidium die Beratung der Anträge verbinden. Am entsprechenden Tagesordnungspunkt kann dann nach der Vorstellung der Anträge und Debatte durch Abstimmung geklärt werden, welcher Antrag für die weiteren Beratungen zur Grundlage gemacht wird. Dabei ist eine alternative Abstimmung zulässig.
- (7) Die Bezirksversammlung kann die Beratungen zu Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen. Das Präsidium kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

- (8) Die Bezirksversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung zu Beginn der Sitzung auf Antrag ändern oder ergänzen.
- (9) Besprechung von Antworten auf Große Anfragen sollen an das Ende der Tagesordnung gesetzt werden. Auf Wunsch einer Fraktion werden sie vorgezogen.
- (10) Die Sitzung der Bezirksversammlung findet in der Regel am letzten Donnerstag des Monats statt. Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. Die Sitzung wird dann nach 7 Tagen, in der Regel also am darauf folgenden Donnerstag, fortgesetzt.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Bezirksversammlung kann beschließen, dass bestimmte Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Gegenstände, deren öffentliche Erörterung berechnete Interessen von Privaten, Unternehmen oder der Stadt beeinträchtigen könnte, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen.

## **§ 9 Fragestunde**

- (1) Vor Beginn der Sitzung können die Einwohnerinnen und Einwohner Fragen zu kommunalpolitischen Themen stellen.
- (2) Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie können
  - a) der oder dem Vorsitzenden vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder
  - b) während der Fragestunde mündlich gestellt werden.
- (3) Kann eine Frage nicht gleich beantwortet werden, so ist sie dem Hauptausschuss zuzuleiten. Die Beantwortung der Frage wird den Einwohnerinnen und Einwohnern über das Präsidium der Bezirksversammlung zugeleitet.
- (4) Fragen können zur weiteren Behandlung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Einwohnerinnen und Einwohner, die Fragen gestellt haben, werden zur Ausschusssitzung eingeladen. Über das Beratungsergebnis ist ein Bericht in der nächsten Bezirksversammlung zu geben.
- (5) Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

## § 10 Aktuelle Halbe Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion findet zu Beginn der Sitzung der Bezirksversammlung über ein bestimmtes Thema eine Aussprache (Aktuelle Halbe Stunde) statt. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes bis spätestens 10.00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages der Geschäftsstelle einzureichen. Die übrigen Fraktionen und die Bezirksamtsleitung sind durch den Antragsteller unverzüglich zu unterrichten. Befindet sich auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung dasselbe Thema als Antrag, so ist zu diesem Thema eine Aktuelle Halbe Stunde nur dann zulässig, wenn der Antrag zurückgezogen wird. Für die Reihenfolge der Behandlung mehrerer Themen ist die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend.
- (2) Zu den angemeldeten Themen hat die anmeldende Fraktion eine Redezeit von neun Minuten. Die anderen Fraktionen haben jeweils eine Redezeit von sechs Minuten. Bei der Gesamtdauer bleibt die von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Die Aktuelle Halbe Stunde soll die Dauer von 33 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
- (4) Der Ablauf der Aktuellen Halben Stunde wird im Einzelnen in der Vorbesprechung unter Leitung des bzw. der Vorsitzenden zur Bezirksversammlung geregelt.

## § 11 Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, es überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Während der Sitzung wird der Vorsitz nach Absprache innerhalb des Präsidiums gewechselt.
- (2) Der Verlauf der Sitzung kann durch Tonträger aufgezeichnet werden. Erfolgt dies, hat das vorsitzende Mitglied die Anwesenden zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Erstellung der Niederschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer und ist nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (3) Vor der Erörterung der Beratungsgegenstände machen das vorsitzende Mitglied und die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter die erforderlichen Mitteilungen. Hierzu findet eine Aussprache nicht statt. Fragen aus der Mitte der Bezirksversammlung sind zulässig.
- (4) Zu den Beratungsgegenständen erteilt das vorsitzende Mitglied zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer Vertreterin oder einem Vertreter derselben Fraktion das Wort. Im Folgenden wird in der Reihenfolge der Meldungen vorgegangen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort auch außerhalb der Reihe erteilt. Die Bezirksversammlung kann jederzeit beschließen, dass die Redezeit beschränkt oder die Beratung geschlossen werden soll.
- (5) Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erheben vom Sitz angezeigt. Lässt die Rednerin oder der Redner auf Frage des vorsitzenden

Mitglieds die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort erteilt.

- (6) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann Anträge zu Beratungsgegenständen oder zur Tagesordnung stellen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorzulegen.
- (7) Zu Beratungsgegenständen können Erklärungen abgegeben werden.
- (8) Das vorsitzende Mitglied unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion.
- (9) Wird der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter nach Schluss der Beratung noch das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
- (10) Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Der vor 22.00 Uhr aufgerufene Tagesordnungspunkt wird allerdings abschließend behandelt.

## **§ 12 Abstimmung**

- (1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Es stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
- (3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung es beantragt, wird namentlich abgestimmt; das gilt nicht für Wahlen.
- (4) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
  - b) Anträge auf Vertagung,
  - c) Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss,
  - d) Anträge auf Schluss oder zeitliche Begrenzung der Debatte,
  - e) Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (5) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet das Präsidium. Die Reihenfolge der Änderungsanträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- (6) Anträge zum Verfahren sollen, wenn gewünscht, vor allen weiteren Wortmeldungen behandelt und abgestimmt werden. Der Wunsch ist durch Aufzeigen mit beiden Armen dem Präsidium kenntlich zu machen. Auf gestellte Verfahrensanträge soll nur mit jeweils einer Für- und ggf. Gegenrede eingegangen werden. Das Präsidium entscheidet im Einzelfall über Abweichung in der Reihenfolge soweit dies sachdienlich ist, insbesondere soll die Möglichkeit der Kompromissfindung unterstützt werden.

- (7) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (8) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Wahl der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters erfolgt geheim durch Stimmzettel.

### **§ 13 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Es kann der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen, wenn es sie oder ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann von dem oder von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Die oder der zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.
- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Hierin werden die Namen der Anwesenden, die Anträge, Beschlüsse und Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratungen aufgeführt.
- (2) In der Niederschrift wird angegeben, wie die einzelnen Fraktionen abgestimmt haben. In Fällen, in denen dies nicht eindeutig ist, wird das Stimmenverhältnis angegeben. Im Fall namentlicher Abstimmung wird jede einzelne Stimmenabgabe in der Niederschrift mit Namensnennung vermerkt.
- (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Bezirksversammlung in Abschrift zuzuleiten. Sie soll in der jeweils folgenden Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen. Die Schriftführung ist durch die Verwaltung zu bestellen.
- (4) Die Bezirksversammlung entscheidet in der darauf folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung müssen vor der Genehmigung des Protokolls schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied eingereicht werden. Sie sind dem nächsten Protokoll beizufügen.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertagen.

## § 15 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können in Angelegenheiten des Bezirksamtes Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleiterin oder den Bezirksamtsleiter gerichtet werden. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt.
- (2) Kleine Anfragen sind binnen acht Arbeitstagen gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter schriftlich zu beantworten. Das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Antwort gleichzeitig. Den Mitgliedern der Bezirksversammlung werden die Antworten auf Kleine Anfragen zur Sitzung der Bezirksversammlung vorgelegt, den Mitgliedern der betroffenen Ausschüsse spätestens zur nächsten Ausschusssitzung.
- (3) Eine Besprechung der Antwort auf Große Anfragen erfolgt nur auf Antrag. Sie findet, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der darauf folgenden Sitzung statt.
- (4) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg Empfehlungen aussprechen. In Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird.

## § 16 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Eingaben an die Bezirksversammlung können vom vorsitzenden Mitglied zur Erörterung und Beratung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. In Zweifelsfällen befasst das vorsitzende Mitglied den Hauptausschuss.
- (2) Die Geschäftsstelle teilt der Petentin bzw. dem Petenten und nachrichtlich den Fraktionen mit, auf welchem Weg die Eingabe behandelt wird.

## § 17 Sondermittel der Bezirksversammlung

- (1) Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse sowie das Bezirksamt stellen.
- (2) Die Bezirksversammlung beschließt in der Regel auf Empfehlung des Haushaltsausschusses über die Vergabe von Sondermitteln. Der Haushaltsausschuss kann für die Vergabe von Sondermitteln Termine im Haushaltsjahr festlegen. Die Bezirksversammlung kann für die Vergabe ein vereinfachtes Verfahren beschließen.
- (3) Für die Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Sondermittel gelten die gemeinsam von Bezirksversammlung und Bezirksamt erstellten Richtlinien zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel.

## II. Ausschüsse

### § 18 Ausschüsse (Allgemeines)

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse und die Fachausschüsse bestehen aus höchstens 15, die Unterausschüsse der Regionalausschüsse aus höchstens neun Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Bezirksversammlung bestimmt, welche ständigen Fachausschüsse und Sonderausschüsse eingesetzt werden. Dabei hat die Bezirksversammlung die Aufgaben dieser Ausschüsse festzulegen.
- (4) Die Ausschüsse werden in der Regel monatlich durch ihre Vorsitzenden oder auf Antrag eines Zehntels ihrer Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Hauptausschuss ist in der Regel 14 Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung einzuberufen. In Ferienzeiten ersetzt er die Bezirksversammlung im Rahmen von § 15 BezVG.
- (6) Mitglieder der Bezirksversammlung können an allen Ausschusssitzungen und Arbeitskreisen der Bezirksversammlung sowie der Regional- und ihrer Unterausschüsse teilnehmen. Dies bezieht sich auch auf Ausschüsse, deren Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben dort Antrags- und Rederecht.
- (7) Bei bezirksübergreifenden Themen soll der parallel existierende Ausschuss im benachbarten Bezirk zur Behandlung des Themas eingeladen werden. Die Gäste haben dann auch Rederecht.

### § 19 Zusammensetzung des Stadtplanungsausschusses

Bei der Benennung der Mitglieder für den Stadtplanungsausschuss sollen die Fraktionen die regionalen Strukturen des Bezirks berücksichtigen und entsprechend ihren errechneten Sitzen und Möglichkeiten Mitglieder aus den Kerngebiets- und den Regionalbereichen vorschlagen.

### § 20 Öffentlichen Anhörverfahren

- (1) Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.
- (2) Über den finanziellen Rahmen eines öffentlichen Anhörverfahrens entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Zweck des Anhörverfahrens ist, die Bürgerinnen und Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterungen im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.

- (4) Der Beschluss über ein öffentliches Anhörverfahren und der zur Erörterung stehende Gegenstand sind über die Medien bekanntzugeben. Die oder der Vorsitzende lädt Personen und Organisationen ein, die von den einzelnen Fraktionen vorgeschlagen werden.
- (5) Der Ablauf des Anhörverfahrens ist wie folgt:
  - a) Die oder der Vorsitzende und die Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen bereiten das Anhörverfahren in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor. Bei Bedarf soll das Verfahren durch eine vorhergehende Ausstellung (Pläne, Modelle o.ä.) vorbereitet werden.
  - b) Das Anhörverfahren wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses geleitet.
  - c) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen haben Gelegenheit zu einer zeitlich begrenzten Stellungnahme. Weitere Äußerungen der Fraktionen und Stellungnahmen von anderen Ausschüssen bedürfen der vorherigen Absprache.
  - d) Danach beginnt die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger. Fragen sind an die oder den Vorsitzenden zu richten. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, Fragen an die zur Anhörung erschienenen Bürgerinnen und Bürger zu stellen. Fragen einzelner Ausschussmitglieder an andere Ausschussmitglieder sind unzulässig.
- (6) Der Inhalt der Anhörung wird stichwortartig in die Niederschrift aufgenommen. Der Ausschuss behandelt in seiner nächsten Sitzung die vorgetragenen Gesichtspunkte anhand der Niederschrift.

## **§ 21 Vertretung in den Ausschüssen**

Die Mitglieder der Bezirksversammlung können sich untereinander und können die zugewählten Mitglieder in allen Ausschüssen vertreten.

## **§ 22 Hauptausschuss**

- (1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Der Hauptausschuss ist befugt, in dringenden Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Bezirksversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung hierüber unterrichtet.
- (3) Darüber hinaus kann die Bezirksversammlung den Hauptausschuss ermächtigen, an ihrer Stelle für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall Beschlüsse zu fassen, sofern nicht gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.

## **§ 23 Fachausschüsse**

- (1) Die Bezirksversammlung kann den Fachausschüssen im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen.  
Die dort gefassten Beschlussempfehlungen sind mit den Abstimmungsergebnissen mittels einer Vorlage an die Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zurück zu geben.
- (2) Für den Stadtplanungsausschuss gilt § 25.

## **§ 24 Regionalausschüsse**

- (1) Die Regionalausschüsse sind befugt, sich mit Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung unterliegen und ihre jeweiligen örtlichen Interessen besonders betreffen, beratend zu befassen.  
Dort gefasste Beschlussempfehlungen sind mit den Abstimmungsergebnissen mittels einer Vorlage an die Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zu geben.  
Die Bezirksversammlung kann ihnen Angelegenheiten im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG auch zur abschließenden Beratung überweisen. Die dort gefassten Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.  
In dem Übertragungsbeschluss können Fristen für die Behandlung und allgemeine Vorgaben aufgenommen werden.
- (2) Die Bezirksversammlung kann bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss bilden.
- (3) An den Beratungen des Regionalausschusses kann die Öffentlichkeit auch bei Punkten der Tagesordnung angemessen beteiligt werden.

## **§ 25 Stadtplanungsausschuss**

- (1) Der Stadtplanungsausschuss wirkt bei der Bauleitplanung, der sonstigen städtebaulichen Planung und der Landschaftsplanung mit, indem er die Entwürfe durch alle Verfahrensstufen bis zur Berichterstattung in der Bezirksversammlung begleitet und jeweils Stellung nimmt.
- (2) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach §1 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausstellung von Bauleitplänen - sowie nach § 7 Abs. 4 HmbNatSchG - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausstellung des Landschaftsprogramms und der Landschaftspläne - auf den Stadtplanungsausschuss.
- (3) Der Stadtplanungsausschuss wird anstelle der Bezirksversammlung über Beschlüsse, wonach Bauleitpläne oder Pläne im Rahmen der Landschaftsplanung aufzustellen sind, über den jeweiligen Stand der Programmplanung, über die Planungen der Nachbargemeinden, über Einwände und Forderungen, soweit sie für die flächenbezogene Planung von Bedeutung sind, und alle sonstigen wesentlichen Geschehnisse im Bereich der Stadt-, Landschafts- und Landesplanung unterrichtet. Er kann jederzeit Auskünfte verlangen und Stellungnahmen beschließen.

- (4) Der Stadtplanungsausschuss beschließt im Rahmen der Gesetze über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit- und Landschaftsplanung, insbesondere über die Zeit und den Ort der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, sowie über den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs. Die öffentliche Plandiskussion soll ortsnah durchgeführt werden.
- (5) Der Stadtplanungsausschuss berät über die während der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs vorgebrachten Anregungen und beschließt, mit welchen Empfehlungen der Entwurf und die Anregungen der Bezirksversammlung vorgelegt werden sollen.
- (6) Der Stadtplanungsausschuss wird bei der Genehmigung von Bauvorhaben während des Bebauungsplanverfahrens nach § 33 BauGB vor der Entscheidung über die Vorweggenehmigung angehört.

## **§ 26 Haushaltsausschuss**

- (1) Die Beratungen zu Haushaltsangelegenheiten gem. §§ 21, 37, 40 und 41 BezVG werden vom Haushaltsausschuss vorbereitet.
- (2) Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Haushaltsausschuss richten, soweit von der Bezirksversammlung für die einzelnen Haushaltsbereiche keine andere Regelung getroffen wird. Weicht der Haushaltsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung (Abs. 1) hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auslegung und Inkrafttreten**

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.
- (2) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde am 30. April 2009 von der Bezirksversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Anlagezur Geschäftsordnung der  
Bezirksversammlung Eimsbüttel

Bezirksversammlung Eimsbüttel

. **Wahlperiode**\_\_\_\_\_  
Stichtag

Fraktion \_\_\_\_\_

**Angaben gemäß § 6 Abs. 2 BezVG bzw. § 5 Abs. 2 GO BVE**

1. Name \_\_\_\_\_

2. Vorname(n) \_\_\_\_\_

(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtsdatum \_\_\_\_\_

4. Beruf, akademischer Titel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organen oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts:

6. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift